**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine

Herausgeber: Schweizer Heimatschutz

**Band:** 6 (1911)

**Heft:** 11

**Rubrik:** Zeitschriftenschau

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### ZEITSCHRIFTENSCHAU

Massnahmen zum Schutze und zur Förderung der Schönheit der Städte. Die Kommission des Schweizerischen Städteverbandes für das Studium von Massnahmen zum Schutze und zur Förderung der Schönheit der Städte (Präsident Herr Reg.-Rat Armin Stöcklin, Basel) hat eine Reihe von Anträgen formuliert, die am schweizerischen Städtetag in Glarus einstimmig angenommen wurden.

Die trefflichen Thesen, von denen wir nur erwarten, dass sie nicht

wohlgemeinte Wünsche bleiben, sind folgende:

1. Bestehende Quartiere, Strassen, Plätze und Baudenkmäler von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind in ihrem Bestande möglichst zu erhalten und vor Verunstaltung zu schützen. Es sollte dies geschehen durch Erwerbung hervorragender Bauwerke, vor allem aber durch Aufstellung besonderer Bauordnungen, die über die Grösse und Gestalt von Neu- und Umbauten Vorschriften enthalten und alle weiteren Vorkehrungen gegen eine Beeinträchtigung des Strassen- und Platzbildes oder eine Beeinträchtigung der Wirkung des Baudenkmales treffen.

2. Hervorragende Aussichtspunkte, Naturdenkmäler, Garten- und Parkanlagen sind ebenfalls durch besondere Regelung der Bebauung

ihrer Umgebung, erforderlichenfalls durch Bauverbote zu schützen und zu erhalten.

3. Mit allen Mitteln ist darnach zu trachten, dass die Eintönigkeit und Nüchternheit von Quartieren und einzelnen Bauten, die in den letzten Jahrzehnten fast in allen Städten zutage getreten ist, für die Zukunft zu verhüten ist.

Zu diesem Zwecke sind rechtzeitig allgemeine Bebauungspläne aufzustellen, und auf Grund der Bebauungspläne Bauordnungen zu erlassen, welche schöne Platz- und Strassenbilder ermöglichen

und genügend Grünflächen vorsehen.

4. Da durch die Bauordnungen nicht alle Einzelheiten der Bauweise reglementiert werden sollen, kann nur eine allgemeine Er-mächtigung der Behörden zur Untersagung jeder Baute, welche unschön ist oder dem Charakter ihrer Umgebung nicht angepasst ist, genügenden Schutz gegen die Verunstaltung der Städte gewähren. Gegen die Verweigerung einer baupolizeilichen Baubewilligung aus ästhetischen Gründen soll die Berufung an eine Sachverständigenkommission offenstehen.

5. Die Behörden sollten Bauberatungsstellen schaffen, welche unentgeltlich Bauprojekte ästhetisch begutachten und Verbesserungs-

vorschläge ausarbeiten.

6. Die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften, Lichtreklamen usw., welche das Orts-, Strassen-oder Platzbild verunstalten oder in seiner Beleuchtung beeinträchtigen, sind zu verbieten.

## Ideales Frühstücks-Getränk **Gesunde und Kranke**



Wohlschmeckende Kraftnahrung

Kein Kochen Denkbar einfachste Zubereitung auf jedem Frühstückstische

In allen Apotheken und Droguerien. Preis Fr. 1.75 und 3.25

# D' Wander's Malzextrakte

Werden seit mehr als 45 Jahren von den Aerzten verordnet

In allen Apotheken

Fabrik diätetischer Präparate Dr. A. WANDER A.-G., Bern



Moderne Halbmonatsschrift für schweizer. Kultur PREIS: jährlich Fr. 12.-PROBE-NUMMERN GRATIS

Redaktion und Sekretariat: Zürich, Sihlhofstr. 27

# Confiserie E. Wenger

vorm. G. Ströbel-Durheim Bahnhofplatz 3 + Bern

Spezialität in Berner Haselnuss-Lebkuchen Salon de rafraîchissements



### Heimatschutz-Verlag Benteli A.-G., Bümpliz-Bern

- Solange Vorrat liefern wir:

Stückelberg-Album 21 Kupferdrucke nach Werken des Meisters, mit Kupferdrucke nach einer Einleitung von Dr. Hans Trog. - Preis in eleganter Mappe Fr. 45 .--

Eduard Girardet-Album 29 Kupferdrucke von M. Girardet, nach Gemälden von Ed. Girardet, mit einer Biographie von Ed. Girardet. Blattgrösse 45:35 cm., Subskriptionspreis Fr. 55. Ladenpreis Fr. 75. Inhaltsverzeichnis: 1. Das ist ein Taugenichts, 2. Willst Du die Rute. 3. Die kleinen Tyrannen. 4. Das Almosen. 5. Dorfhochzeit. 6. Steigerung. 7. Die unterbrochene Mahlzeit. 8. Mutterliebe. rung. 7. Die unterbrochene Mahlzett. 8. Mutterhebe. 9. Wölfe im Felde. 10. Löwen. 11. Der erste Gang zur Schule. 12. Winterfreuden. 13. Das schlecht bezahlte Portrait. 14. Auf der Alp. 15. Der väterliche Segen. 16. Der Verteidiger der Krone. 17. Der Landarzt. 18. Abschied. 19. Ein angehender Raphael. 20. Grossmutter erzählt Märchen. 21. Schneeballenwerfen. 22. Die Wahrsagerin. 23. Rasierstube in der Bretagne. 24. Abfahrt von der Alp. 25. Nach der Schlacht. 26. Markt in Brienz. 27. Ein Dorfereignis. 28. Portrait Fischer, Modell von E. Girardet. 29. Portrait Eduard Girardet.

# Ed. Girardet

Separatausgabe des Kupferstiches "Das ist ein Taugenichts"

Blattgrösse 75:58 cm, Bildgrösse 44:36 cm. skriptionspreis Fr. 5 .--, Ladenpreis Fr. 12 .-



7. Ein Recht auf hässliches Bauen und die damit verbundene Schädigung der nachbarlichen und öffentlichen Interessen kann nicht anerkannt werden. Die Verweigerung der Bewilligung von Bauten aus ästhetischen Gründen soll daher keine Entschädigungspflicht des Staates oder der Gemeinde begründen. Eine Entschädigung soll nur da, wo die aus ästhetischen Gründen geforderte Abänderung des Projektes mit unverhätnismässig hohen Opfern verbunden ist, für die über das übliche Mass hinausgehende Beschränkung gewährt werden.

Die Kommission hat unter Zugrundelegung vorstehender Thesen das Muster einer Verordnung zum Schutze des Statdbildes aufgestellt, welche den Gemeinden ihre dankbare aber schwierige

Aufgabe erleichtern soll.

Wir bringen im Nachfolgenden auch diesen Text zum Abdruck und hoffen nur, bald berichten zu können, dass dessen knappe und sachliche Fassung von den Mitgliedern des Städteverbandes ihren Gemeinwesen mit Erfolg vorgelegt wurde.

§ 1. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung Bauten und baulichen Aenderungen ist zu versagen, wenn von diesen eine Verunstaltung des Strassen-, Platz- oder Stadtbildes zu befürchten ist.

§ 2. Bei Strassen und Plätzen von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen schon dann zu versagen, wenn dadurch die Eigenart des Stadt- oder Strassen-

bildes beeinträchtigt würde.
§ 3. Die baupolizeiliche Genehmigung baulicher Aenderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und von Bauten und baulichen Aenderungen in der Umgebung solcher Bauwerke ist zu versagen, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Ausführung der Baute beeinträchtigt würde.

§ 4. Für Bauten, durch deren Ausführung hervorragende Landschaftsgegenden und Aussichtspunkte, Garten- und Parkanlagen verunstaltet und in ihrer Wirkung erheblich beeinträchtigt würden, ist die baupolizeiliche Genehmigung zu versagen,

§ 5. Die Anbringung von Reklameschildern, Aufschriften, Abbildungen, Schaukästen und Lichtreklamen bedarf einer polizeilichen Bewilligung. Diese kann aus den in den vorhergehenden Paragraphen (1—4) genannten Gründen verweigert werden. Bei Prüfung dieser Voraussetzungen sind diejenigen Fälle strenger zu beurteilen, in welchen die Reklamen oder Schaukästen nicht den Geschäftsinteressen des Eigentümers oder Mieters des Gebäudes, an welchem sie angebracht werden sollen, zu dienen bestimmt sind. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Baubehörde die Beseitigung bereits bestehender Reklameschilder, Aufschriften, Abbildungen, Lichtreklamen oder Schaukästen verfügen.

§ 6. Gegen Verfügungen der Baupolizei, die sich auf die §§ 1-5 dieser Verordnung stützen, kann der Rekurs an ein Kollegium von Sachverständigen oder an die durch den Beizug von Sachverständigen ergänzte ordentliche Berufungsinstanz ergriffen werden.

#### 

Dem Hafer-Cacao an Nährwert, Verdaulichkeit und Wohlgeschmack überlegen, erklären die Aerzte «De Villars Stanley-Cacao» (eine Verbindung von Cacao und Bananen).
Herr E. M., Präsident der Gesundheitskommission, schreibt:

«Den Stanley-Cacao habe ich einer eingehenden Prüfung unterzogen und bin dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass dieses Produkt sowohl in geschmacklicher als in nährkräftiger Hinsicht ausserordentlich gut gewählt ist. Ich betrachte den Stanley-Cacao als einen unverkennbaren Fortschritt in der bisherigen Volksernährung, da er durch vielseitige Vorzüge den zwar gesunden aber unschmackhaften Hafer-Cacao ersetzt. Weil dieser Bananen-Cacao eine gleiche Gewichtsmenge jedes anderen Nahrungsmittels an Nährgehalt weit überragt, empfehle ich denselben allen Sportsleuten, Touristen und körperlich angestrengt Arbeitenden aufs beste.

«De Villars Stanley-Cacao», Preis per Schachtel von 27 Würfeln:

Fr. 1.50.
Wo nicht erhältlich, wende man sich direkt an die Erfinder; «Schokolade-Fabrik De Villars in Freiburg (Schweiz)».



Bern GARNI HOTEL ST. GOTT-HARD. Neu. Beim Bahnhof und Tramwayzentrale. Neu erbautes mit allem Komfort ausgestattetes Haus. Lift. Ruhige Zimmer gegen Garten. Zimmer mit 1 Bett von Fr. 2 .- an. Kein Esszwang.

#### Château - d'Oex

LA SOLDANELLE. - Diätetische Küche für Verdauungs- und Stoffwechselkranke. Hygienische stärkende Kost für Rekonvaleszenten. Hydro-Elektrotherapie. Das ganze Jahr offen.

Interlaken Marktgasse 6
HOTEL "GOLD.
ANKER". Betten von Fr. 1.50; Frühstück von Fr. 1. -; Mittagessen von Fr. 1.50 an. — 2 Minuten von der Hauptpost.

E. WEISSANG, Propriétaire.

Rothenbrunnen Kurhaus Station der Rhät. Bahn. 614 m ü. M. Altberühmter Jodeisensäuerling. Badund Trinkkuren. Eisenschlammbäder. Alljährlich glänzende Heilerfolge bei Erwachsenen und Kindern. Saison von Mitte Mai bis Ende September.

### STEHLE & GUTKNECHT ## BASEL

Basler Zentralheizungs-Fabrik

empfiehlt sich zur Erstellung von Zentralheizungen aller Systeme.